

SATZUNG
des
MUSIKVEREINS MARKT IRSEE E.V.

§ 1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

- 1) Der Verein führt den Namen

„Musikverein Irsee e.V.“.

Der Musikverein Irsee mit dem Sitz im Markt Irsee verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung der Blas- und Volksmusik.

- 2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch öffentliche Auftritte bei Veranstaltungen der Gemeinde, der Kirche, des Musikvereins selbst, sowie bei kulturellen Anlässen.

Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten beim Ausscheiden oder bei Auflösung keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vorstands- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung i.S.d. § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung beschliessen.

§ 2

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- 1) aktiven Mitgliedern (Musikern)
- 2) Zöglingen (Musikerlernende)
- 3) fördernde bzw. passive Mitglieder

Die aktiven Mitglieder verpflichten sich an Proben und Veranstaltungen des Vereins regelmäßig teilzunehmen.

Bei Zöglingen ist für die Mitwirkung an Veranstaltungen der musikalische Fortschritt maßgebend. Mitglieder können alle musikinteressierten Bürger/innen Irsees und Umgebung werden, die sich zur Zahlung eines jährlichen Beitrages bereit erklären. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der Stimmen über die Aufnahme.

§ 3

Vereinsleitung

Die Leitung des Vereins wird einer aus der Generalversammlung berufenen Vorstandschaft übertragen.

Die Vorstandschaft setzt sich wie folgt zusammen:

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) Kassierer
- d) Schriftführer
- e) Dirigent
- f) drei Beisitzer
- g) Inventarverwalter

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder ist einzeln zur Vertretung berechtigt. Im Innenverhältnis wird vereinbart, daß der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist.

Die aktiven Mitglieder stellen mindestens zwei Mitglieder der Vorstandschaft.

Die Tätigkeit ist ehrenamtlich.

§ 4

Aufgaben der Vorstandschaft

Der 1. Vorsitzende hat die oberste Leitung des Vereins (mit Ausnahme von großen Veranstaltungen).

Größere Aufgaben, die außerhalb der üblichen Geschäftsbefugnisse liegen, insbesondere Neuanschaffungen, sind von der gesamten Vorstandschaft zu genehmigen.

Dem 1. Vorsitzenden stehen bis zu 300,-- € frei zur Verfügung.

Der Kassier hat die finanzielle Abwicklung des Vereins zu tätigen. Er hat zur Generalversammlung einen genauen Bericht zu erstellen. Er kann ebenfalls über einen Betrag von 300,-- € frei verfügen.

Der Schriftführer hat von jeder Vorstandssitzung und Versammlung eine Niederschrift anzufertigen und den Schriftverkehr des Vereins abzuwickeln.

Die Beisitzer haben den Vorstand beratend zu unterstützen.

Dem Dirigent obliegt die gesamte musikalische Leitung des Vereins, sowie die Ausbildung der Zöglinge.

Der Inventarverwalter hat die Sachwerte des Vereins zu verwalten, an Musiker ausgegebene Instrumente und Trachten auf deren Zustand zu prüfen und für die Instandsetzung Sorge zu tragen. Er sollte möglichst ein aktiver Musiker sein und über seine Tätigkeit Buch führen.

§ 5

Leistungen des Vereins

Der Verein übernimmt neben den laufenden Vereinspflichten, die sich aus der Mitgliedschaft beim „Allgäu-Schwäbischen Musikbund“ ergeben, die Entschädigung des Dirigenten für die Proben, die Beschaffung des notwendigen Notenmaterials, sowie die Ergänzung der Tracht. Er unterstützt die Zöglinge bei der Beschaffung von Instrumenten.

§ 6

Mittel des Vereins

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Die zur Erfüllung dieser Leistungen notwendigen Mittel werden wie folgt beschafft:

- 1) durch Zahlung eines Jahresbeitrages der fördernden Mitglieder (aktive Musiker sind beitragsfrei).
- 2) durch eigene Veranstaltungen.
- 3) durch Zuschüsse von Behörden und Spenden.

Die Höhe der unter Punkt 1) genannten Beiträge wird in der jeweiligen Generalversammlung festgesetzt. Niemand darf durch unverhältnismäßig hohe Verwaltungsausgaben oder vereinsfremde Aufwendungen begünstigt werden.

Übernehmen aktive Mitglieder Verrichtungen, die nicht vom Verein veranstaltet werden oder bestellt sind, handeln diese völlig unabhängig und außer Verantwortung des Vereins.

§ 7

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt und endet mit dem Kalenderjahr (vom 01.01. bis 31.12.).

§ 8

Generalversammlung

Die Generalversammlung wird alljährlich im ersten Quartal des Vereinsjahres abgehalten. Folgende Punkte sind in der Tagesordnung aufzunehmen:

- 1) Begrüßung durch den 1. Vorsitzenden, sowie sein Bericht

- 2) Vorlesung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- 3) Kassenbericht
- 4) Bericht des Dirigenten
- 5) Entlastung der Vorstandschaft (sofern sie turnusmäßig anfällt)
- 6) Neuwahlen der Vorstandschaft (sofern sie turnusmäßig anfallen)
- 7) Ehrungen, soweit fällig
- 8) Wünsche und Anträge.

Für Beschlüsse gilt die einfache Mehrheit.

Die Einladung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung (Aushang, Plakat) an folgenden Stellen im Ort: Am Vereinshaus, am Sparmarkt, an der Bäckerei und in den Ortsteil Oggenried, Eiberg und Wielen. Bei anstehenden Neuwahlen hat eine persönliche Einladung der Mitglieder in schriftlicher Form zu erfolgen.

Teilnehmen an der Generalversammlung können alle Bürger, stimmberechtigt sind allerdings nur die aktiven und passiven Mitglieder des Vereins.

Von der Generalversammlung ist jeweils ein Protokoll zu fertigen, das der Versammlungsleiter und der Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen hat.

§ 9

Wahlen

Wahlen finden alle drei Jahre statt. Die Wahl des gesamten Vorstandes, bis auf den Inventarverwalter, halt durch Stimmzettel zu erfolgen, Der Inventarverwalter wird durch Handzeichen gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so wird dieses bei der nächsten Generalversammlung durch Neuwahlen ersetzt.

§ 10

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß.

Der Austritt hat schriftlich der Vorstandschaft mitgeteilt zu werden.

Der Ausschluß erfolgt durch Generalversammlungsbeschluß auf Antrag der Vorstandschaft. Ausgeschlossen wird, wer gegen die Vereinsdisziplin verstößt und die Ehre und Vereinsbelange mißbraucht, Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, gehen ihrer Mitgliedschaft verlustig. Bei Ausscheiden erhalten sie weder Kapitalanteile, noch den Wert ihrer geleisteten Sachwerte zurück.

§ 11

Ehrungen

Aktive Mitglieder erhalten die ihnen aus der Mitgliedschaft im Allgäu-Schwäbischen Musikbund zustehende Ehrungen.

Mitglieder, die sich den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 12

Auflösung des Vereins

Der Verein löst sich auf, wenn nur noch 5 Mitglieder vorhanden sind.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen an den Markt Irsee, der das Vermögen 9 Monate lang treuhänderisch verwalten soll. Sollte nach Ablauf dieser Frist kein neuer Musikverein Irsee, der laut Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verfolgt, gegründet worden sein, fällt das Vereinsvermögen an den Markt Irsee der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke gemäß § 1 1) dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 13

Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung bedarf der Zustimmung von Zweidrittel der erschienenen Mitglieder einer Generalversammlung.

Die Satzung tritt mit dem Tage der Genehmigung durch die Generalversammlung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27.01.1997 außer Kraft.

Die Satzung wurde von der Generalversammlung einstimmig angenommen.

Irsee, den 17.03.2012

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Schriftführer

Kassier

Dirigent

Beisitzer

Beisitzer

Beisitzer

Inventarverwalter